

dern vielmehr zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Im Gesetz ist weiterhin vorgesehen, auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen (§§ 33-35 StGB). Nach § 33 Abs. 3 StGB besteht die Möglichkeit, die Bewährungsstrafe mit Verpflichtungen zu verbinden, die die erzieherische Wirksamkeit der Strafe erhöhen und den Verurteilten anhalten, künftig seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Sehr häufig wird mit der Verurteilung auf Bewährung die Verpflichtung verbunden, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln um den Verurteilten anzuhalten, durch entsprechende Arbeitsleistungen zu beweisen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Straftat gezogen hat, und um ihn gleichzeitig anzuhalten, seinen Unterhaltsverpflichtungen aus seinem nunmehr regelmäßigen Arbeitseinkommen nachzukommen. Nach § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB besteht die recht häufig angewendete Möglichkeit, Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Arbeitseinkommens oder anderer Einkünfte zur Bestreitung der Unterhaltsverpflichtungen zu erteilen.

Bei der Auferlegung solcher Verpflichtungen im Urteil ist folgendes zu beachten:

1. Als Grundsatz hat zu gelten, daß im Strafverfahren keine Entscheidungen über den Grund und die Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeiträge getroffen werden dürfen.
2. Ist der Täter einer Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht angeklagt, darf im Urteilstenor nur die Verpflichtung ausgesprochen werden, künftig der Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltspflicht gewissenhaft nachzukommen. Gleiches gilt hinsichtlich aufzuholender Unterhaltsrückstände. In den Entscheidungsgründen sollte dargelegt werden, wie hoch der Unterhaltsbeitrag nach den familienrechtlichen Bestimmungen zu bemessen wäre.
3. Liegt dagegen ein Schuldtitle vor und der Täter ist der Verletzung der Unterhaltspflicht aus diesem Schuldtitle